

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Bambergische Peinliche Halßgerichts-Ordnung

Schwarzenberg, Johann

Bamberg, [1694]

Von der Frag deß Richters/ ob das Gericht recht beseßt sey

[urn:nbn:de:bsz:31-327239](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:31-327239)

Bambergisch

Von Bestzung vnd Beleutung des endlichen Gerichts.

XCIV.

Item / Am Gerichtstag / so die gewöhnlich Tagszeit erscheint / soll man das peinlich Gericht / mit der gewöhnlichen Glocken beleuten / vnd sollen sich Richter vnd Brtheiler / an die Gerichtsstatt fügen / da man das Gericht nach guter Gewonheit pflegt zusitzen / vnd soll der Richter die Brtheiler heissen nieder sitzen / vnd er auch sitzen / seinen Stabe in den Henden haben / vnd ehrsamlich sitzend bleiben / bis zu Ende der Sachen.

Diese Reformation entgegen zuhaben / auch den Partheyen ihr Notdurfft darinnen nicht zuverbergen.

XCVI.

Item / In allen peinlichen gerichtlichen Hendeln / sollen Unser Richter vnd Schöpffen / diese Unser Reformation / gegenwertig haben / vnd darnach handeln / auch den Partheyen (soviel ihn zu ihren Sachen not ist) auff ihr begern / dieser vnser Ordnung Vnterrichtung geben / sich darnach wissen zuhalten / also damit sie durch Vntwissenheit derselbigen / nicht verkürzt oder geuerd werden / Man soll auch den Partheyen die Artikel / so sie auß dieser Unser Ordnung notdürfftig seyn / auff ihr begern / vmb zimlich Belohnung / Abschrift geben.

Von der Frag des Richters / ob das Gericht recht besetzt sey.

XCVII.

Item / So das Gericht also gefessen ist / so soll der Richter jeden Schöpffen besunder also fragen / N. Ich frag dich / ob das endlich Gericht / zu peinlicher Handlung / wol besetzt sey / wo dann dasselbig Gericht nicht vnter neun Schöpffen / mit sambt den / die bey der peinlichen Frag gewesen weren / besetzt ist / so soll jeder Schöpff also antworten.

Herr

Bestzung des Gerichts

X d.h. es müssen mindestens 7 sein, welche urteil finden können, wegen art. 107.

Halß-Bericht.

25

Herz Richter / das peinlich endlich Gericht ist / nach laut Unsers gnädigen Herren von Bamberg Ordnung / wol besetzt.

Wann der Verklagt öffentlich in Stock / Pranger oder Halß-Eysen gesetzt soll werden.

Item / So wider den Verklagten die Urtheil zu peinlicher Straff endlich beschlossen wirdet / wo dann Herkommen ist / den Vbelthäter darvor oder nach / am Markt oder Platz etlich zeit öffentlich in Stock / Pranger oder Halßeysen zusehen / dieselbig Gewonheit soll auch gehalten werden. XCVIII.

Den Beklagten für Gericht zu führen.

Item / Darnach soll der Richter befehlen / daß der Verklagt durch den Nachrichter vnd Gerichtsknecht wol verwahrt für Gericht bracht werde. XCIX.

Von beschreyen des Verklagten.

Item / Mit dem beschreyen der Vbelthätter soll es im selbigen stück auff Gegentwertigkeit vnd begehrt des Anklägers / nach jedes Gerichts guter Gewonheit / gehalten werden / wo aber der Beklagt / onschuldig erfunden / also daß der Ankläger dem Rechten nicht nachkommen wolt / vnd nichts desto weniger der Beklagt Rechts begert / So were solches Beschreyens nicht not. C.

Von Fürsprechen.

Item / Klägern vnd Antwortern soll jedem Theil auff sein begern ein Fürsprech auß dem Gericht erlaubt werden / Dieselben sollen bey ihren Enden die Gerechtigkeit vnd Warheit / auch die Ordnung dieser Unser Reformation fördern vnd durch keinerlei Gefehrlichkeit mit Wisen CI.

§

sen